Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. März 2007

lnh	Itsverzeichnis	Seite
1.	Einleitung	2
2.	Hochschule Rapperswil als Teil der Fachhochschule Ostschweiz  2.1. Fachhochschule Ostschweiz  2.2. Hochschule Rapperswil  2.2.1. Bachelor-Studiengänge  2.2.2. Masterangebote, Weiterbildung  2.2.3. Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung	2 4 4
3.	Finanzierung der Hochschule Rapperswil	5
4.	Austritt des Kantons Zürich aus der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil	6
5.	Folgen des Austritts des Kantons Zürich aus der Hochschule Rapperswil	7 7 on 8 8
6.	Projekt «Hochschullandschaft Schweiz» 6.1. Neue Hochschulgesetzgebung	9
7.	Rechtliches	10
8.	Antrag	10
Sch	rurf (Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone vyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich)	1

# Zusammenfassung

Die Fachhochschule Ostschweiz umfasst vier Teilschulen. Die auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen liegenden Hochschulen in Buchs, Rapperswil und St.Gallen sind Konkordatsschulen mit unterschiedlich zusammengesetzter Trägerschaft. Im Wesentlichen werden diese Hochschulen durch Bundesbeiträge, Beiträge von Nichtträgerkantonen je Student oder Studentin gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung und durch die Übernahme der verbleibenden Kosten durch die Träger finanziert. Der Kanton Zürich konzentriert sich ab dem Studienjahr 2008/09 auf die Hochschulen, die auf seinem Kantonsgebiet liegen. Er hat seine

Mitträgerschaft der Hochschule Rapperswil auf Ende des Studienjahres 2007/08 gekündigt. Dadurch ist für die übrigen Träger dieser Hochschule, nämlich die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus, eine Finanzierungslücke von rund 4,35 Millionen Franken entstanden. Mit dieser Vorlage wird beantragt, dass der Ausfall der Zürcher Trägerbeiträge während längstens acht Jahren vollumfänglich, d.h. auch soweit er grundsätzlich den Kantonen Schwyz und Glarus zuzurechnen wäre, durch den Kanton St.Gallen übernommen wird. Damit besteht für die Hochschule Rapperswil Gewähr, dass sie sich ihrem Potenzial entsprechend weiter entwickeln kann. Zur Abfederung ist der Kanton Zürich bereit, dem Kanton St.Gallen während einer Übergangsfrist von drei Jahren je eine Million Franken zu leisten. Bund und Kantone bereiten eine neue Hochschulrahmengesetzgebung vor, die nach heutigem Zeitplan auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten wird. Auf diesen Zeitpunkt hin ist die vorliegende Finanzierungs- und Trägerlösung der Hochschule Rapperswil neu zu überdenken.

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (sGS 234.211; nachstehend Vereinbarung).

# 1. Einleitung

Die Hochschule Rapperswil (HSR) hat sich in der Erfüllung ihres gesetzlichen Leistungsauftrags einen guten Namen erworben. Sie ist ein wichtiger Pfeiler der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) und ein fester Teil der schweizerischen Fachhochschullandschaft. Dies wird ihr auch in den Berichten der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) attestiert. Unabhängig von der Finanzierungsfrage befinden sich die HSR wie alle anderen Hochschulen auch in einem Reformprozess der Lehre, der durch die europäische Hochschulreform (Deklaration von Bologna) ausgelöst wurde. Bezüglich Inhalt, Struktur und Qualität der Studiengänge besteht also kein grösserer Handlungsbedarf der Hochschule. Dies zeigen auch die steigende Nachfrage nach Studienplätzen sowie der fortwährend zunehmende Umsatz aus anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung sowie aus Dienstleistungsprojekten. Gerade in den letztgenannten Bereichen ist die Zusammenarbeit der HSR mit der Wirtschaft eng.

Diese Vorlage dient der Sicherstellung der Finanzierungsgrundlage der HSR. Die Regierung möchte die HSR als wichtige Fachhochschule im Kanton St.Gallen stärken und gewährleisten, dass diese Institution ihre bisher ausgesprochen erfreuliche Entwicklung ungehindert fortführen kann. Oberstes Ziel ist die Sicherung und die Förderung der volkswirtschaftlich relevanten Tätigkeit einer auf regionale Bedürfnisse ausgerichteten berufsbezogenen Bildungsinstitution. Investitionen in Fachhochschulen sind eine auf lange Sicht angelegte Investition in die wirtschaftliche Zukunft des Kantons.

# 2. Hochschule Rapperswil als Teil der Fachhochschule Ostschweiz

#### 2.1. Fachhochschule Ostschweiz

Die FHO wird auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71; abgekürzt FHSG) und der Vereinbarung über die Fachhochschule Ostschweiz vom 20. September 1999 geführt. Sie stützt sich auf die «Genehmigung zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Ostschweiz», eine Verfügung des Bundesrates vom 15. Dezember 2003. Insgesamt hat der Bundesrat sieben öffentlich-rechtliche Fachhochschulen bewilligt. Daneben besteht eine anerkannte private Fachhochschule.

Die FHO ist heute ein strategischer und organisatorischer Verbund von Hochschulen im Sinn des FHSG, ähnlich einer Holdingstruktur in der Privatwirtschaft. Diese Hochschulen verfügen über eigenständige Führungsstrukturen und Trägerschaften, die im Fachhochschulrat Ostschweiz vertreten sind. Vereinbarungspartner der Fachhochschule Ostschweiz sind derzeit die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau. Das Fürstentum Liechtenstein ist an den Sitzungen des Fachhochschulrates Ostschweiz mit beratender Stimme vertreten.

Die FHO besteht aus vier Hochschulen mit eigenen Rechtsgrundlagen (Vereinbarungen zwischen den Trägern bzw. kantonale Gesetzgebung):

- HSR Hochschule für Technik Rapperswil (Träger: Kantone St.Gallen, Zürich, Schwyz, Glarus)<sup>1</sup>;
- NTB Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (Träger: Kantone St.Gallen und Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein)<sup>2</sup>;
- FHS Hochschule für Angewandte Wissenschaften St.Gallen (Träger: Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden)<sup>3</sup>;
- HTW Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (Träger: Kanton Graubünden).

Die Hochschulen der FHO entstanden aus den früheren höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, den höheren technischen Lehranstalten sowie den beiden höheren Fachschulen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit der Ostschweiz. Aus anfänglich acht verschiedenen höheren Fachschulen entstanden die vier heutigen Institutionen. Sie entwickelten gemeinsame Strukturen, wie die Rektorenkonferenz, Arbeitsgruppen in den verschiedensten Bereichen und eine Geschäftsstelle mit koordinierender Funktion. Die FHO richtet sich auf die Bedürfnisse des regionalen Marktes aus und leistet damit einen volkswirtschaftlich relevanten Beitrag im Rahmen der Regional- und Strukturpolitik der Ostschweiz. Die Teilschulen verfolgen dabei unterschiedliche Strategien, die sich auf ihre jeweilige Standortregion ausrichten. Ihre Stellung wird durch Kooperationen mit verschiedenen Hochschulen gestärkt (insbesondere mit der Hochschule Liechtenstein und den Mitgliedern der Internationalen Bodenseehochschule, aber auch weiteren Hochschulen im In- und Ausland). Diese nationale und internationale Zusammenarbeit hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere im Bereich der Weiterbildung erfreulich entwickelt und zu internationalen Master-Angeboten geführt.

Trotz der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Hochschulen entstand eine funktionierende Zusammenarbeit, die allerdings noch weiter entwickelt werden kann. Die FHO strebt eine starke Vernetzung an. Das gemeinsame Organ, der Fachhochschulrat der FHO, hat im Oktober 2000 Leitsätze verabschiedet. Durch die gemeinsamen Strukturen auf operativer Ebene werden:

- Führungs- und Planungsaufgaben koordiniert (z.B. durch einen gemeinsamen Entwicklungs- und Finanzplan);
- gemeinsame Aufgaben gegenüber dem Bund sichergestellt (z.B. im Bereich des Rechnungswesens, der Subventionierungen oder der Statistik);
- gemeinsame Marketingauftritte gewährleistet (z.B. an Ausstellungen oder durch die Zeitschrift «Campus»).

Dies ermöglicht in vielen Bereichen ein gemeinsames Vorgehen unter Wahrung der regionalen Interessen an den verschiedenen Standorten der FHO.

Der Wechsel zur Bachelor-/Master-Ausbildung im Rahmen der europäischen Hochschulreform (Deklaration von Bologna) wurde mit dem Studienjahr 2005/06 eingeleitet. Die Evaluation der Bachelor-Konzepte der Hochschulen der FHO wurde unter der Federführung der EFHK für alle Studiengänge erfolgreich durchgeführt und lag in der Bewertung in vielen Bereichen über deren Erwartungen. Die Empfehlungen aus der Konzeptevaluation wurden umgesetzt. Die konsekutive

bb\_sgprod-857805.doc

Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (sGS 234.211).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs (sGS 234.111).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen (sGS 234.61).

Master-Ausbildung wird auf das Studienjahr 2008/09 auf der Grundlage der Master-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen sowie separater Beschlüsse des Fachhochschulrates und des Bundes bzw. der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eingeführt. Auf das Studienjahr 2007/08 wird eine neue Studienjahresstruktur eingeführt und damit ein harmonisierter Semesterbeginn aller schweizerischen Hochschulen umgesetzt.

## 2.2. Hochschule Rapperswil

#### 2.2.1. Bachelor-Studiengänge

Die HSR ist eine wichtige Säule der FHO. Sie bietet seit dem Studienjahr 2005/06 folgende Bachelor-Studiengänge an:

- Bauingenieurwesen;
- Elektrotechnik;
- Informatik;
- Landschaftsarchitektur;
- Maschinentechnik;
- Raumplanung.

Der Studiengang Raumplanung ist ein in der Schweiz einzigartiges Angebot; der Studiengang Landschaftsarchitektur ist einzigartig innerhalb der Deutschschweiz.

Die Basisfächer in der Grundausbildung werden – so weit möglich – studiengangsübergreifend unterrichtet und so maximale Synergien bezüglich Unterricht und Räumlichkeiten genutzt. Diese Ausrichtung wurde durch eine modulare Studienorganisation realisiert.

Studierende im Diplom- bzw. Bachelorstudium:

Anzahl Studierende (jeweils 15. November)	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
Total HSR	888	912	961	989
aus dem Kanton St.Gallen	136	168	176	218

Das Wachstum der Studentenzahlen der letzten Jahre wird sich fortsetzen, wenn auch mit abflachender Tendenz.

#### 2.2.2. Masterangebote, Weiterbildung

Im Bereich der konsekutiven (auf die grundständige Bachelor-Ausbildung aufbauenden) Studiengänge ist eine Anpassung des gegenwärtigen Angebots an Nachdiplomstudien an die Bologna-Reform im Gang. Fachhochschulen können für ein eidgenössisch anerkanntes Master-Diplom geschützte Titel vergeben: Master of Science (MSc) bzw. Master of Arts (MA). Die Master-Studiengänge dienen der Vertiefung der Fach- und Methodenkompetenzen, die im Bachelor-Studium erworben wurden und dauern im Vollzeitstudium i.d.R. drei Semester. Die ersten Master-Studiengänge werden schweizweit und auch an der HSR ab dem Studienjahr 2008/09 angeboten. Da diese Angebote bundessubventionsberechtigt sind, unterliegen sie einem Genehmigungsverfahren, das im Verlauf des Frühjahrs 2007 durchgeführt wird.

Weiter können Fachhochschulen für ein eidgenössisch anerkanntes Master-Diplom im Weiterbildungsbereich ebenfalls geschützte Titel abgeben: Master of Advanced Studies (MAS) bzw. Executive Master of Business Administration (EMBA). Der Fachhochschulrat Ostschweiz hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2006 die Weiterbildungsmaster genehmigt. An der HSR werden folgende Angebote geführt:

- Software Engineering;
- Human Computer Interaction Design;
- Mikroelektronik.

Daneben werden im Weiterbildungsbereich zahlreiche kürzere Nachdiplomkurse angeboten.

#### 2.2.3. Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung

Im Technologietransfer nimmt die FHO im schweizerischen Vergleich traditionell eine starke Stellung ein. Die Statistik des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) zeigt, dass etwa ein Viertel aller in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung (aF&E) eingesetzten Fachhochschulangehörigen (Professorinnen und Professoren, Dozierende, Angestellte des Mittelbaus) in der FHO arbeiten. Etwa ein Sechstel aller Drittmittel aus dem Technologietransfer wird in der FHO erarbeitet. Setzt man diese Zahl in Relation zu der Grösse der sieben schweizerischen Fachhochschulen, liegt die FHO an der Spitze aller Fachhochschulen. Der Gesamtertrag dürfte heute bei über 30 Mio. Franken liegen. Er lag allein bei der HSR im Jahr 2006 bei über 17 Mio. Franken. Diese hauptsächlich von den Instituten erwirtschafteten Erträge zeigen die hohe Akzeptanz der HSR in der regionalen Wirtschaft, die ohne das Knowhow der Fachhochschule einen Teil ihrer Innovationskraft verlieren würde.

Die Liste der an der HSR geführten Institute ist eindrücklich:

- ICOM Institut f
  ür Kommunikationssysteme;
- ILT Institut f
  ür Labortechnologie;
- IMA Institut f
  ür Mechatronik und Automatisierungstechnik;
- IMES Institute for Microelectronics and Embedded Systems;
- IFS Institut f
  ür Software;
- INS Institut f
  ür vernetzte Systeme;
- ITA Institut f
  ür Internet-Technologien und -Anwendungen;
- IET Institut f
  ür Energietechnik;
- IPEK Institut f
  ür Produktdesign, Entwicklung und Konstruktion;
- IWK Institut f
   ür Werkstofftechnik und Kunststoffverarbeitung;
- SITEC Institut f
  ür Anlagen- und Sicherheitstechnik;
- SPF Institut f
  ür Solartechnik;
- UMTEC Institut f
  ür Umwelt- und Verfahrenstechnik;
- IBU Institut f
  ür Bau und Umwelt;
- GTLA Institut f
  ür Geschichte und Theorie der Landschaftsarchitektur;
- ILF Institut f
  ür Landschaft und Freiraum;
- IRAP Institut f
  ür Raumentwicklung.

# 3. Finanzierung der Hochschule Rapperswil

Die Betriebsmittel der HSR werden nach Art. 14 Abs. 1 der Vereinbarung beschafft durch:

- a) Anteile der Vertragskantone;
- b) Standortbeitrag des Kantons St.Gallen (Fr. 100'000.-);
- c) Beiträge Dritter (Bundesbeiträge<sup>4</sup> und Beiträge<sup>5</sup> von Nichtträgerkantonen nach Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung ab dem Jahr 2005 [sGS 234.031; abgekürzt FHV]);
- d) Studiengebühren:
- e) andere Gebühren (wie Kopiergebühren oder Benützungsgebühren);
- f) Entgelte für Leistungen an Dritte (v.a. Erträge aus gegenüber der Wirtschaft erbrachten Dienstleistungen).

Die Finanzierungsanteile der heutigen Vertragskantone nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a der Vereinbarung, berechnet auf der Basis der aktuellsten verfügbaren Studierendenzahlen vom 15. November 2006, sind in nachstehender Tabelle ersichtlich:

bb\_sgprod-857805.doc

Unterschiedlich kategorisierte Bundesbeiträge je Studentin oder Student und weitere leistungsbezogene Bundesbeiträge (für anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung, Projekte, Gleichstellung usw.).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Beitrag je Studierenden, den die Hochschule vom stipendienrechtlichen Wohnsitzkanton des Studierenden als Entschädigung erhält.

	Ist 2007 <sup>1)</sup>	Totale 1st 2007
Beiträge der Träger		24'700'000
ZH	13'394'070	
SG	7'327'493	
SZ	2'917'520	
GL	1'060'916	
FHV-Beiträge total		16'592'000
FHV-Beitrag ZH	9'036'400	
FHV-Beitrag SG	4'872'400	
FHV-Beitrag SZ	1'967'800	
FHV-Beitrag GL	715'400	
Restkostenfinanzierung total		8'008'000
Restkostenfinanzierung ZH	4'357'670	
Restkostenfinanzierung SG	2'355'093	
Restkostenfinanzierung SZ	949'720	
Restkostenfinanzierung GL	345'516	
Standortbeitrag		100'000
Standortbeitrag SG	100'000	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Ist-Zahlen gemäss Studierendenzahlen 15. November 2006.

# 4. Austritt des Kantons Zürich aus der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

Der Kanton Zürich hat in den letzten Jahren eine grundlegende Neuorganisation seiner Fachhochschulen in Angriff genommen. Aus derzeit acht Hochschulen mit unterschiedlicher Trägerschaft werden drei neue, rechtlich selbständige Hochschulen entstehen (Zürcher Hochschule der Angewandten Wissenschaften, Zürcher Hochschule der Künste und Pädagogische Hochschule des Kantons Zürich). Die strategische Führung dieser drei Hochschulen obliegt einem einzigen Fachhochschulrat. Vor diesem Hintergrund entschied der Kanton Zürich, den Partnerkantonen im Konkordat der Hochschule Wädenswil zu beantragen, das Konkordat aufzulösen und die Hochschule Wädenswil in die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zu integrieren. Dieser Schritt wurde auf den 31. Dezember 2006 vollzogen (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil vom 30. Mai 2006, nGS 41-60 [sGS 611.260.1]).

Auf der anderen Seite hat sich der Kanton Zürich entschlossen, sich in Zukunft auf die Trägerschaft der in seinem Kantonsgebiet liegenden Fachhochschulen zu konzentrieren. Obwohl der Kanton Zürich den grössten Anteil der Studierenden an der HSR stellt und von der HSR in hohem Masse profitiert, hat er in der Folge den Austritt aus der Vereinbarung auf das Ende des Studienjahres 2007/08 (Ende September 2008) beschlossen.

Gemäss Vereinbarung leistet der Kanton Zürich eine gesamte Trägerleistung von 13,4 Mio. Franken. Davon entfallen 9,05 Mio. Franken auf Beiträge gemäss FHV und 4,35 Mio. Franken auf Restkostenbeiträge (vgl. Spalte «lst 2007» in vorstehender Tabelle unter Ziff. 3). Die Beziehungen der HSR zum Nachbarkanton Zürich sind nach dessen Austritt aus der Vereinbarung bezüglich Abgeltung nurmehr nach der FHV geregelt. Künftig wird der Kanton Zürich an die HSR also festgelegte Beiträge je Studentin oder Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich bezahlen; insgesamt sind das die erwähnten 9,05 Mio. Franken. Damit ergibt sich insgesamt eine Finanzierungsdeckungslücke in der Höhe von 4,35 Mio. Franken.

# 5. Folgen des Austritts des Kantons Zürich aus der Hochschule Rapperswil

# 5.1. Kompensation des Einnahmenausfalls (Finanzierung der Restkosten)

### 5.1.1. Vollzug der Vereinbarung

Die Einnahmen aus den Trägerbeiträgen des Kantons Zürich an die HSR in der Höhe von 4,35 Mio. Franken werden bereits ab Beginn des Studienjahres 2008/09 fehlen. Die HSR ist auf die Kompensation dieses Einnahmenausfalls grundsätzlich angewiesen.

Die Vereinbarung bleibt nach Art. 26 auch bei Austritt eines (einzigen) Vertragskantons in Kraft. Tritt diese Eventualität ein und wird nichts Weiteres vorgekehrt, so erwachsen den im Konkordat verbleibenden Kantonen nach Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 der Vereinbarung automatisch höhere Restkosten. Die Erhöhung beläuft sich insgesamt auf den bisherigen Anteil des ausgeschiedenen Kantons. Dieser ist unter den verbleibenden Vertragskantonen im Verhältnis der Studierendenzahlen aufzuteilen:

	Anteil Studierende in Prozent	Aufteilung der Deckungslücke von 4.35 Mio. Franken
SG	64,5 Prozent	2'810'569
SZ	26,0 Prozent	1'134'541
GL	9,5 Prozent	412'560
Total	100,0 Prozent	4'357'670

Durch den Austritt des Kantons Zürich treffen den Kanton St.Gallen unter diesem Titel nach heutiger Vereinbarung zusätzliche Restkosten von 2,8 Mio. Franken. Diese Restkosten sind aufgrund des Automatismus beim Vereinbarungsvollzug gebunden. Die entsprechenden Beträge belaufen sich für den Kanton Schwyz auf 1,15 Mio. Franken, für den Kanton Glarus auf 0,4 Mio. Franken.

#### 5.1.2. Entlastung der Kantone Schwyz und Glarus durch den Kanton St.Gallen

Drei Hochschulen der Fachhochschule Ostschweiz liegen auf St.Galler Territorium. Der Kanton St.Gallen hat ein Interesse, für die HSR eine Lösung auf längere Sicht zu finden, die für ihn finanziell tragbar ist und von den bisherigen Konkordatspartnern akzeptiert werden kann. In verschiedenen Verhandlungsrunden zwischen den Trägern wurden unterschiedliche Finanzierungsvarianten diskutiert und berechnet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Kantone Schwyz und Glarus nicht bereit sind, zusätzliche Kosten zu übernehmen. Es muss in Betracht gezogen werden, dass Nichtsitzkantone bei Anwendung der FHV mit Ausnahme des fehlenden Mitspracherechts keine Nachteile zu gewärtigen haben, wenn sie aus der Trägerschaft einer Hochschule austreten. Dank der auf Hochschulebene herrschenden Freizügigkeit haben Studierende unabhängig von einer Mitträgerschaft ihres Wohnsitzkantons uneingeschränkten Zugang zu den Hochschulen. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die Vereinbarungspartner Schwyz und Glarus bei einer im Vergleich zu heute zusätzlichen Belastung aus der Vereinbarung austreten würden. Dies umso mehr, als der Kanton Schwyz gleichzeitig Mitträger der Fachhochschule Zentralschweiz ist, was ebenfalls mit erheblichen Finanzierungsverpflichtungen verbunden ist.

Die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, dass der Kanton St.Gallen über den beschriebenen vertragsrechtlichen Automatismus hinaus zusätzlich die beiden verbleibenden Vereinbarungspartner, d.h. die Kantone Schwyz und Glarus, um deren eigene Restkostendifferenzen nach dem Austritt des Kantons Zürich, d.h. um die oben (Ziff. 5.1.1) erwähnten 1,15 Mio. Franken (Schwyz) und 0,4 Mio. Franken (Glarus), entlasten soll. Damit erwachsen dem Kanton St.Gallen aus dem Austritt des Kantons Zürich aus der Vereinbarung über die oben (Ziff. 5.1.1) dargelegten, gebundenen zusätzlichen Kosten von 2,8 Mio. Franken hinaus neue zusätzliche Kosten von 1,55 Mio. Franken je Jahr.

## 5.1.3. Übergangsrechtliche Entlastung des Kantons St. Gallen durch den Kanton Zürich

Verhandlungen mit dem Kanton Zürich haben dazu geführt, dass der Kanton Zürich bereit ist, dem Kanton St.Gallen für eine Übergangsfrist von drei Jahren zusätzlich je 1 Mio. Franken je Jahr zur anfänglichen Kompensation der fehlenden Zürcher Trägerbeiträge zur Verfügung zu stellen. Damit reduziert sich die neue Zusatzbelastung des Kantons St.Gallen in den ersten drei Studienjahren (Studienjahre 2008/09 bis 2010/11) von 1,55 auf 0,55 Mio. Franken. In den Folgejahren trifft den Kanton St.Gallen der gesamte Zusatzaufwand.

#### 5.1.4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich folgende Situation bei der Finanzierung der Restkosten der HSR nach dem Austritt des Kantons Zürich:

Übernahme der zusätzlichen Belastungen der Kantone GL und SZ durch den Kanton SG		
Anteil des Kantons SZ	1'134'541	
Anteil des Kantons GL	412'560	
Zusätzliche Belastung des Kantons St.Gallen ab Beginn des Studienjahres 2011/12	1'547'101	
abzüglich 1 Mio. Kompensation von ZH in den Studienjahren 2008/09 bis 2010/11	(1'000'000)	
Zusätzliche Belastung des Kantons St.Gallen in den Studienjahren 2008/09 bis 2010/11	547'101	

# 5.2. Verwaltungsvereinbarung

Für den weiteren Vollzug der Vereinbarung ist es notwendig, dass zwischen den verbleibenden Trägern diejenigen Punkte geregelt werden, die durch den Austritt des Kantons Zürich berührt sind. Dies soll im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus geschehen.

Konkret ist Folgendes abgesprochen:

- Zur Übernahme der zusätzlichen Restkosten-Anteile, welche aufgrund der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich den Kantonen Schwyz und Glarus überwälzt würden (siehe oben Ziff. 5.1.2), werden technisch die Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich – zu denjenigen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen hinzu – dem Kanton St.Gallen zugerechnet.<sup>6</sup>
- Der Kanton St.Gallen übernimmt drei der fünf Sitze im Hochschulrat, die dem Kanton Zürich zustanden. Die übrigen beiden Sitze gehen an den Kanton Schwyz.<sup>7</sup>
- Der Kanton St.Gallen übernimmt einen der beiden Sitze in der Rekurskommission, die dem Kanton Zürich zustanden. Der andere Sitz geht an den Kanton Schwyz.<sup>8</sup>
- Die Sonderregelung bei der Finanzierung wird auf maximal acht Jahre befristet, und das vereinbarungsgemässe Kündigungsrecht wird von drei auf zwei Jahre verkürzt (vgl. dazu Ziff. 6.2.).<sup>9</sup>
- Allfällige bauliche Investitionen werden vom Kanton St.Gallen vorfinanziert. Amortisation und Verzinsung einer solchen Investition werden durch die Rechnung der HSR getragen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Art. 17 der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil, sGS 234.211.

Art. 5 Abs. 2 Bst. a der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil, sGS 234.211.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil, sGS 234.211.

<sup>9</sup> Art. 24 der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil, sGS 234.211.

#### 5.3. Weiterentwicklung der Koordination zwischen den Hochschulen

Die Hochschulen in Buchs, Rapperswil und St.Gallen geniessen einen ausgezeichneten Ruf. Aufgrund der von ihnen erbrachten Leistungen in Lehre sowie anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung besteht auf inhaltlicher Ebene kein Handlungsbedarf. Die Kündigung des Kantons Zürich führt lediglich zu Neuregelungen innerhalb der Vereinbarung über die HSR. Bei den übrigen Konkordaten liegen keine Kündigungen vor. Die bestehenden Konkordate der Fachhochschulen in Buchs und St.Gallen können deshalb unverändert weiter bestehen.

Die angelaufenen Arbeiten zur Strukturreform der FHO werden dennoch bis zur Schaffung einer umfassenden neuen Trägerschaft weitergeführt. Die Koordination zwischen den einzelnen Hochschulen ist weiter zu stärken, gemeinsame Lösungen sind auszubauen. Der Reformprozess der FHO wird in der schrittweisen Umsetzung eine Reihe von Entwicklungsprozessen mit sich bringen, in die auch die Hochschulangehörigen einbezogen werden.

## 6. Projekt «Hochschullandschaft Schweiz»

#### 6.1. Neue Hochschulgesetzgebung

Mit dem Projekt «Hochschullandschaft Schweiz» verfolgen Bund und Kantone gestützt auf die in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 angenommenen neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung (SR 101) das Ziel, den Bereich der zehn kantonalen Universitäten, der sieben Fachhochschulen sowie der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) in einem Gesetz einheitlich zu regeln. Dabei sollen die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nachhaltig gesichert und gesteigert werden.

In einem Bericht wurde im Jahr 2004 zunächst festgehalten, dass die schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen Bildungs- und Forschungsdienstleistungen von hoher Qualität anbieten. Dennoch weise unser heutiges Hochschulsystem Schwachstellen auf, die behoben werden müssen. Genannt wurden insbesondere die ungenügende Steuerung des Hochschulsystems, nicht zu rechtfertigende Kostenunterschiede von vergleichbaren Studiengängen zwischen den einzelnen Hochschulen und die mangelnde Aufgabenteilung unter den Hochschulen. Um die Qualität von Bildung und Forschung für die Zukunft zu sichern, seien Reformen unerlässlich.

Gegenwärtig wird ein neues eidgenössisches Hochschulrahmengesetz erarbeitet. Mit diesem neuen Gesetz soll das gesamte schweizerische Hochschulwesen einheitlich geregelt werden. Vorgesehen ist, einen Vorentwurf für das Hochschulrahmengesetz im Verlaufe des Jahres 2007 in die Vernehmlassung zu geben. Im Jahr 2008 soll die Botschaft ausgearbeitet werden, so dass die Eidgenössischen Räte das Gesetz im darauf folgenden Jahr behandeln können. Parallel dazu wird von den Kantonen ein neues Konkordat unter anderem über die Finanzierung der Hochschulen ausgearbeitet werden. Dieses wird u.a. die Interkantonale Universitätsvereinbarung (sGS 217.81; abgekürzt IUV) und die FHV ablösen. Zudem werden Bund und Kantone eine neue Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen. Nach heutigem Zeitplan wird die gesamte neue Hochschulgesetzgebung auf Bundes- und auf interkantonaler Ebene auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

#### 6.2. Konsequenzen

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Finanzierungsgrundlagen der Fachhochschulen im Rahmen der neuen Hochschulrahmengesetzgebung des Bundes bzw. im neuen Konkordat unter den Kantonen entscheidend geändert werden. Im Rahmen der Ablösung der IUV und der FHV werden die Wohnsitzkantone der Studierenden den Hochschulträgern eine Abgeltung zu entrichten haben, die näher bei den tatsächlichen vollen Kosten liegen werden als es heute der Fall ist. Durch diese Erhöhung des Kostendeckungsgrads werden die Träger von Hochschulen finanziell entlastet.

Diese neuen gesetzlichen Grundlagen sowie das damit zusammenhängende neue Finanzierungssystem wird auch eine Neuregelung der finanziellen Beziehungen innerhalb der FHO bedingen. Dies wird der Zeitpunkt sein, in dem die heutigen Hochschulträgerlösungen grundsätzlich zu überdenken sind und innerhalb der FHO oder wenigstens innerhalb des Standortkantons St.Gallen eine einheitliche Lösung anzustreben ist. Um für deren Neukonzeption und allfällige interkantonale Verhandlungen genügend Zeit zur Verfügung zu haben, ist die Befristung auf acht Jahre ausgelegt. Die Kündigungsfrist für einen allfälligen Austritt aus der Vereinbarung wird von drei auf zwei Jahre verkürzt.

## 7. Rechtliches

Der Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich braucht den Weiterbestand bzw. die Struktur des Konkordates für die HSR nicht zu thematisieren: Nach Art. 26 der Vereinbarung besteht die Trägerschaft weiter, wenn ein einziges Mitglied, vorliegend der Kanton Zürich, das Vertragswerk verlässt (vgl. Ziff. 5.1.1). Die Vorkehrungen zur Weiterführung des Konkordates durch die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus liegen auf der technisch-organisatorischen Ebene. Sie sind Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Regierungen der verbleibenden Partnerkantone; ihr Inhalt ist informationshalber in dieser Botschaft skizziert (Ziff. 5.2).

Gleichfalls zum Vollzug der Vereinbarung gehört die Restkostenfinanzierung nach dem Austritt des Kantons Zürich, soweit der von diesem Kanton hinterlassene Ausfall anteilmässig dem Kanton St.Gallen akonto dessen eigene Studentinnen und Studenten zufällt. Unter diesem Titel erwachsen dem Kanton St.Gallen künftig gebundene zusätzliche Kosten von jährlich 2,8 Mio. Franken (siehe oben Ziff. 5.1.1). Dieser Mehraufwand ist für das Finanzreferendum nicht relevant und seinerseits nicht Gegenstand des vorliegenden Kantonsratsbeschlusses.

Der vorliegende Kantonsratsbeschluss bezieht sich einzig auf die finanzielle Entlastung der Kantone Schwyz und Glarus von ihren eigenen zusätzlichen Restkosten nach dem Austritt des Kantons Zürich, wie sie ausgehandelt und oben (Ziff. 5.1.2) beschrieben worden ist. Insoweit hat der Kanton St.Gallen neue zusätzliche Ausgaben von jährlich 1,55 Mio. Franken (in den ersten drei Jahren: 0,55 Mio. Franken, vgl. Ziff. 5.1.3) zu beschliessen. Diese neuen zusätzlichen Ausgaben sind für das Finanzreferendum prinzipiell zu berücksichtigen. Da jedoch einerseits keine einmalige Zahlung über 3 Mio. Franken zu leisten ist und anderseits die Jahrestranchen von 1,55 bzw. 0,55 Mio. Franken während höchstens acht Jahren ausgelöst werden, kommt konkret weder das fakultative noch das obligatorische Finanzreferendum zum Tragen.

## 8. Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich einzutreten.

Im Namen der Regierung Die Präsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär: Martin Gehrer Kantonsrat St.Gallen 33.07.09

# Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich

Entwurf der Regierung vom 6. März 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. März 2007<sup>10</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen übernimmt die zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000<sup>11</sup> nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich. 12

Die Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich werden damit den Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen gleichgestellt.

2. Dieser Erlass ist auf acht Jahre befristet.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> ABI 2007, ●●.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> sGS 234.211.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Art. 14 Bst. a und Art. 17 der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil, sGS 234.211.